

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Wasser

(im folgenden auch kurz "**Allgemeine Lieferbedingungen**" genannt)

EVN Wasser hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff "Kunde" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrages	3
2.	Vertragsabschluss.....	3
3.	Wasserqualität	3
4.	Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen.....	3
5.	Haftung bei Störungen.....	3
6.	Anschlussbeitrag	4
7.	Entgelt	4
8.	Anschlussanlage, Hausanschluss, Wasserzähleranlage.....	4
9.	Grundinanspruchnahme.....	5
10.	Anlage des Kunden.....	5
11.	Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht	5
12.	Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht.....	6
13.	Messung des Wasserverbrauches	6
14.	Nachprüfung des Wasserzählers.....	6
15.	Ablesung der Messergebnisse	6
16.	Berechnungsfehler	6
17.	Verwendung des Wassers	7
18.	Vertragsstrafe.....	7
19.	Änderungen der Allgemeinen Bedingungen.....	7
20.	Abrechnung.....	7
21.	Abschlagszahlungen	7
22.	Zahlung, Verzug, Mahnung.....	7
23.	Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen.....	7
24.	Vertragsdauer, Vertragseintritt	8
25.	Einschränkung der Versorgung, Vertragsauflösung	8
26.	Formvorschriften, Teilungültigkeit	8
27.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	8
	Anhang zu den „Allgemeinen Lieferbedingungen“	8

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für die Lieferung von Wasser an die Kunden der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. (im folgenden EVN Wasser genannt) gelten neben den Bestimmungen des Wasserlieferungsvertrags ausschließlich diese Bedingungen. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung. Gültig ab 1. Oktober 2006.

1. Gegenstand des Vertrages

1. Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, dass EVN Wasser
 - seine Anlage an ein Verteilnetz (Wasserversorgungsanlage) anschließt,
 - das vereinbarte Wasser für seinen Bedarf bereitstellt und
 - Wasser an seine Anlage liefert.
2. Der Vertrag verpflichtet den Kunden, den Bedarf an Wasser für seine angeschlossene Anlage durch Bezug von EVN Wasser zu decken. Ausgenommen ist die Wasserbedarfsdeckung durch auf der zu versorgenden Liegenschaft befindliche Eigenanlagen (z.B. aus Hausbrunnen). In diesem Fall ist jedoch insbesondere der Punkt 12.2 zu beachten).

2. Vertragsabschluss

1. Für das Wasserversorgungsangebot auf Vertragsabschluss (Anschluss, Lieferung) sollen die von EVN Wasser aufgelegten Formulare ("Wasserversierungsvertrag") verwendet werden. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. EVN Wasser kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN Wasser binnen 30 Tagen nach Zugang angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von EVN Wasser kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN Wasser wirksam. Wird das Angebot von EVN Wasser erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN Wasser einlangt oder durch den Kunden Wasser bezogen wird.
2. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser" werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert.

3. Wasserqualität

1. EVN Wasser stellt dem Kunden Wasser in Trinkwasserqualität entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung.
2. EVN Wasser liefert das Wasser mit dem jeweils vorhandenen Druck. Stellt der Kunde darüber hinaus Anforderungen an den Wasserdruck oder die Wasserqualität, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
3. EVN Wasser ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen notwendig ist. Hierbei muss EVN Wasser die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.

4. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen

1. Für die Dauer des Vertrages stellt EVN Wasser dem Kunden Wasser zur Verfügung. Das gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind,
 - soweit EVN Wasser an der Gewinnung, am Bezug oder an der Verteilung von Wasser durch höhere Gewalt, Gebrechen, behördliche Anordnungen, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren ganz oder teilweise gehindert ist,
 - soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von EVN Wasser befinden,
 - soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
 - soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser" eingestellt worden ist,
 - soweit zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen eingeschränkt oder versagt werden muss, sowie
 - bei einer über die übliche Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems
2. Die Lieferung kann unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wasserversorgung zu verhindern. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt EVN Wasser in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt.
Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
4. Ergibt sich die Notwendigkeit, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen, so hat der Kunde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung oder Unterbrechung der Versorgungsleistung ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
5. Es ist Sache des Kunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Lieferunterbrechungen oder anlässlich der Wiederaufnahme der Lieferung entstehen können.

5. Haftung bei Störungen

EVN Wasser haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen können. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand der Wasserversorgungsanlage von EVN Wasser verursacht worden sind, der darauf zurückzuführen ist, dass Organe von EVN Wasser die Instandsetzung oder Instandhaltung grob fahrlässig vernachlässigt haben. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,-- pro Schadenfall begrenzt.

6. Anschlussbeitrag

EVN Wasser ist berechtigt, dem Kunden

- bei Neuanschluss und
- bei Erhöhung des Versorgungsumfanges

einen Anschlussbeitrag bzw. Nachtragsbeitrag zu verrechnen. Der Anschlussbeitrag bzw. Nachtragsbeitrag ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wasserversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind.

7. Entgelt

1. Das Entgelt für die Bereitstellung und die Lieferung von Wasser wird im Wasserversorgungsvertrag und dem jeweiligen Tarifblatt zur Wasserversorgung nach Maßgabe der der jeweiligen Versorgungseinheit (Gemeinde) zugrundeliegenden Kostenstruktur ausdrücklich vereinbart.
2. Der Kunde hat EVN Wasser alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.
3. Das Entgelt ist nach den im Wasserversorgungsvertrag bzw. dem jeweiligen Tarifblatt zur Wasserversorgung festgelegten Bestimmungen wertgesichert. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch EVN Wasser, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
4. Über die Wertsicherung hinaus kann EVN Wasser das Entgelt nur bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für ihre Kalkulation maßgeblichen Grundlagen in diesem Umfang anpassen. Diese Grundlagen sind:
 - Steuern, Gebühren und andere öffentliche Abgaben (z.B. Wasserabgabe)
 - gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte
 - gesetzliche oder behördliche Auflagen

Solche Änderungen des Entgeltes werden dem Kunden durch persönlich adressierte Schreiben oder in der persönlich adressierten Kundenzeitschrift rechtzeitig vor dem Wirksamwerden bekannt gegeben. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist EVN Wasser zu einer Senkung des Entgeltes verpflichtet.

Zu dem Entgelt kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu.

8. Anschlussanlage, Hausanschluss, Wasserzähleranlage

1. Die Anschlussanlage ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung von EVN Wasser und der Anlage des Kunden. Sie umfasst Hausanschlussleitung und Wasserzähleranlage. Die Hausanschlussleitung beginnt an ihrer Abzweigstelle im EVN Wasser-Verteilnetz, endet mit der Absperrrichtung nach der Wasserzähleranlage und beinhaltet gegebenenfalls das Straßenabsperrventil. Die Wasserzähleranlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, bestehend aus Wasserzähler, Absperrrichtungen, Rückflussverhinderer mit Entleerung sowie allenfalls Dehnungsrohr, Wasserzählerzwischenstück, Sicherheitsventil und dergleichen. Der Wasserzähler ist das Messgerät zur Bestimmung der Wasserfracht.
2. Ist die Leitung zwischen Grundstücksgrenze und Einführungsstelle in das Gebäude nicht länger als 10 Meter, kann die Wasserzähleranlage auf Wunsch des Kunden auch innerhalb des Gebäudes, unmittelbar nach der Einführungsstelle, untergebracht werden, wenn technische Gründe dem nicht entgegen stehen.
3. Kann die Wasserzähleranlage nicht innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden oder ist die Leitung zwischen Grundstücksgrenze und Einführungsstelle in das Gebäude länger als 10 Meter, so hat der Kunde an der Grundstücksgrenze einen frostsicheren und gegen andere Gefahren (z.B. Wassereintrich, Verschmutzung, etc.) geschützten Schacht nach den Angaben von EVN Wasser zu errichten, in dem die Wasserzähleranlage untergebracht wird (Anschlusschacht).
4. Die Stelle der Wasserübergabe von EVN Wasser an den Kunden ist der Wasserzähler (Übergabestelle).
5. EVN Wasser ist berechtigt, den Wasserbedarf mehrerer Kunden auf einer Liegenschaft von einer Wasserzähleranlage aus zu decken.
6. Werkstoff und Dimension der Hausanschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das zu versorgende Grundstück und in das anzuschließende Gebäude sowie der Anbringung der Wasserzähleranlage bestimmt EVN Wasser unter möglichster Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.
7. Niveauveränderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 Meter beiderseits der Hausanschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung von EVN Wasser. Einen etwaigen Mehraufwand und allfällige Schäden von EVN Wasser, der auf die unrechtmäßige Verbauung zurückzuführen ist, hat der Kunde zu tragen.
8. Die Verwendung der Hausanschlussleitung sowie der Versorgungsleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Vertragsabschluss oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitungen oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Kunden zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
9. Die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie der Wasserzähler gehört zur Betriebsanlage von EVN Wasser und wird von EVN Wasser errichtet, geändert, instandgehalten, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Wasserzähleranlage (ausgenommen dem Wasserzähler) wird vom Kunden errichtet, geändert, beseitigt und instandgehalten. Ein allfälliger Anschlusschacht an der Grundstücksgrenze wird vom Kunden errichtet, geändert, instandgehalten und beseitigt. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Punkte 8.12 und 8.13 verwiesen.
10. Um notwendige Arbeiten an der Hausanschlussleitung durchführen zu können gestattet der Kunde EVN Wasser, nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr im Verzug auch ohne Ankündigung, das Grundstück zur Vornahme notwendiger Arbeiten unentgeltlich zu betreten und zu befahren. Der Kunde verpflichtet sich, die Leitungstrasse nicht zu verbauen. Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Grabungsoberfläche werden von EVN Wasser auf Kosten des Kunden durchgeführt.
11. Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung von EVN Wasser keine Eingriffe in die Installation der Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlussanlage muss vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Kunde hat jede Beschädigung und Undichtheit der Anschlussanlage EVN Wasser sofort mitzuteilen.
12. EVN Wasser trägt die Kosten für die Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung des Wasserzählers sowie der Hausanschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze.

13. Der Kunde trägt die Kosten für
 - die Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Wasserzähleranlage (ausgenommen Wasserzähler) sowie eines allfälligen Anschlussschachtes,
 - die Verstärkung der Hausanschlussleitung und Änderung der Wasserzähleranlage, die durch eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird und
 - Veränderung der Anschlussanlage, welche durch eine Änderung seiner Anlage (Punkt 10) erforderlich wird.
14. EVN Wasser kann verlangen, dass Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen, in der sich dieser mit der Herstellung der Anschlussanlage und gegebenenfalls des Anschlussschachtes einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt.
15. EVN Wasser kann von dem Erfordernis der Vorlage der Zustimmung vorläufig absehen, wenn EVN Wasser bescheinigt wird, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert und der Kunde für etwaige Nachteile von EVN Wasser aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernimmt und eine angemessene Kautionsleistung leistet.

9. Grundinanspruchnahme

1. EVN Wasser ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres örtlichen Wasserverteilnetzes Grundstücke des Kunden unentgeltlich zu benützen.
Dieses Recht ist beschränkt
 - auf Wasserleitungen, die zum Bereich einer Wasserversorgungsanlage gehören, aus welcher die Anlage des Kunden mit Wasser versorgt werden kann,
 - auf Wasserleitungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.
 Im Rahmen der Grundbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,
 - dass Leitungen verlegt werden,
 - dass Schieber, Armaturen und Zubehör angebracht werden,
 - dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Wasserleitungstrasse von Bäumen und Sträuchern).
2. EVN Wasser benachrichtigt den Kunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt EVN Wasser von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von EVN Wasser gefährden könnten.
3. Der Kunde hat auf Verlangen von EVN Wasser die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Kunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. EVN Wasser kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN Wasser bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Kunde für etwaige Nachteile für EVN Wasser aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unzumutbar macht, so trägt EVN Wasser die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung für Einrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen. In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.
5. Nach der Auflösung des Vertrages kann EVN Wasser die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist EVN Wasser dazu verpflichtet. EVN Wasser ist jedoch berechtigt, die Benützung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit von mindestens fünf Jahren nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstückes zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die ausschließlich für die Versorgung des Grundstückes bestimmt waren.

10. Anlage des Kunden

1. Die Anlage des Kunden umfasst alle Einrichtungen auf dem bebauten oder unbebauten Grundstück ab dem Absperrventil nach der Wasserzähleranlage, die der Wasserversorgung dieses Grundstückes dienen.
2. Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden, wobei
 - die geltenden Vorschriften,
 - die anerkannten Regeln der Technik und
 - etwaige Technische Richtlinien von EVN Wasser zu beachten sind.
3. In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
4. EVN Wasser kann die Kundenanlage oder Teile davon abtrennen und plombieren, wenn die Anlage oder Teile davon nicht mehr den geltenden Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder etwaigen Technischen Richtlinien von EVN Wasser entsprechen oder wenn die Versorgung eingestellt wird. EVN Wasser kann auch Leitungen abtrennen und plombieren, die ungezähltes Wasser führen.
5. Wasserverluste, die auf Mängel an der Kundenanlage zurückzuführen sind, trägt der Kunde.

11. Anschluss der Kundenanlage, Mitteilungspflicht

1. Ausschließlich EVN Wasser oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage an die Wasserversorgungseinrichtung an und gibt die Wasserzufuhr frei (Inbetriebnahme). Die Freigabe der Wasserzufuhr setzt die Fertigstellungsmeldung durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden voraus, mit dem dieser bestätigt, dass die Kundenanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde. EVN Wasser ist berechtigt, die Ausführung der Installation zu überprüfen.
2. Die Kosten der Inbetriebnahme trägt der Kunde. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.
3. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind EVN Wasser mitzuteilen. Auch dafür gelten die Punkte 10.1 und 10.2. Erneuerungen von Verbrauchseinrichtungen mit höchstens gleicher Leistung müssen EVN Wasser nicht mitgeteilt werden.

12. Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht

1. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kundenanlagen und störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungseinrichtungen und auf sonstige EVN Wasser-Einrichtungen ausgeschlossen sind.
2. Die an das Versorgungssystem von EVN Wasser angeschlossene Kundenanlage darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungs- oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Hausbrunnen-, Heizungsanlagen) stehen.
3. Der Kunde haftet gegenüber EVN Wasser für alle Nachteile, die EVN Wasser aus Zuwiderhandeln des Kunden gegen Punkt 12.1 und 12.2 entstehen.
4. EVN Wasser behält sich vor, die Anlage des Kunden zu prüfen. Die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage oder ihr Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtungen begründen keine Haftung von EVN Wasser für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Werden gravierende Mängel nicht beseitigt und insbesondere wenn eine Gefährdung der EVN Wasser-Anlagen oder eine Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, ist EVN Wasser nicht zum Anschluss oder der Belieferung der Kundenanlage verpflichtet. EVN Wasser kann auch nur die mit Mängel behafteten Teile von der Belieferung ausschließen. EVN Wasser hat den Kunden auf festgestellte Mängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängel verlangen.
5. Die EVN Wasser-Mitarbeiter oder von EVN Wasser beauftragte Personen haben das Recht auf Zutritt zu den Wasserversorgungseinrichtungen und zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten von EVN Wasser aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel:
 - die Messeinrichtung abzulesen und instandzuhalten
 - die vereinbarten Bemessungsgrundlagen zu ermitteln und
 - die technischen Einrichtungen zu erfassen und zu überprüfen.

Die EVN Wasser-Mitarbeiter oder von EVN Wasser beauftragte Personen haben sich auszuweisen, wenn der Kunde es verlangt.

13. Messung des Wasserverbrauches

1. EVN Wasser stellt die vom Kunden abgenommene Wassermenge durch eine Wasserzähleranlage fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen muss.
2. Für die Wasserzähleranlage hat der Kunde einen frostsicheren und leicht zugänglichen Zählerplatz nach den Angaben von EVN Wasser zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen (Frostsicherung und Einrichtungen gegen Rückfließen von Heißwasser) auf seine Kosten zu errichten und dauernd instandzuhalten. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Pflichten Schäden am Wasserzähler entstehen, so hat der Abnehmer sämtliche damit verbundene Kosten (Austausch, Reparatur, Schäden durch ausgelaufenes Wasser, etc.) zu tragen.
3. Je Hausanschluss stellt EVN Wasser nur einen Wasserzähler oder einen Verbundzähler zur Verfügung.
4. EVN Wasser sorgt für eine einwandfreie Messung der Wassermengen und bestimmt daher Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähleranlage. Zu den Aufgaben von EVN Wasser gehört es auch, den Wasserzähler beizustellen, anzubringen, instandzuhalten und zu entfernen. EVN Wasser muss dabei den Kunden anhören und dessen berechnete Interessen wahren. Für den Einbau sowie für die Beistellung und Wartung des Wasserzählers ist EVN Wasser berechtigt, ein Entgelt zu verlangen. Wenn der Kunde es verlangt, ist EVN Wasser verpflichtet, den Wasserzähler zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; die Kosten der Verlegung trägt der Kunde.
5. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des EVN Wasser-Wasserzählers und für die sich daraus allenfalls ergebenden Fehlmessungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen derartiger Einrichtungen EVN Wasser unverzüglich mitzuteilen.
6. EVN Wasser behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungs- und/oder Fernauslesegeräte zu installieren.

14. Nachprüfung des Wasserzählers

1. Der Kunde kann die Nachprüfung des Wasserzählers durch EVN Wasser verlangen oder beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung beim Eichamt, so hat er EVN Wasser von der Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Nachprüfung trägt EVN Wasser, falls die Abweichung die zulässige Fehlergrenze überschreitet. Andernfalls hat der Kunde die Kosten zu tragen.
3. Dem Kunden wird empfohlen, in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wasserverluste in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen feststellen zu können.

15. Ablesung der Messergebnisse

1. Der Wasserzähler wird in möglichst gleichen Zeitabständen von EVN Wasser-Mitarbeitern, von EVN Wasser beauftragten Personen oder vom Kunden selbst abgelesen.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähleranlage jederzeit leicht zugänglich ist. Solange der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann, verrechnet EVN Wasser vorläufig einen geschätzten Verbrauch.

16. Berechnungsfehler

1. Wenn eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - EVN Wasser den zuviel berechneten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zuwenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das zulässige Ausmaß hinaus, wird der Wasserverbrauch im nicht oder fehlerhaft gemessenen Zeitraum nach dem Verbrauch des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum.

17. Verwendung des Wassers

1. EVN Wasser stellt dem Kunden Wasser für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von EVN Wasser.
2. Ein Inverkehrbringen des von EVN Wasser gelieferten Wassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von EVN Wasser.
3. Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit EVN Wasser.

18. Vertragsstrafe

1. EVN Wasser kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde Wasser unbefugt bezieht. Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Wasserzähleranlage umgangen oder beeinflusst wird oder wenn Wasser auf Grund eines vom Kunden verschuldeten Umstandes ungemessen oder wenn es nach Einstellung der Lieferung bezogen wird. Die Vertragsstrafe wird so erstellt, daß die für den Vertrag des Kunden vereinbarten Entgelte zuzüglich eines Pauschalbetrages in der Höhe von 40% für die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen verrechnet werden.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - die Verpflichtung verletzt, alle für die Entgeltbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse EVN Wasser mitzuteilen oder
 - Wasser im Gegensatz zu den Beschränkungen der "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser" oder des Vertrages verwendet.
3. Die Vertragsstrafe kann nach den oben genannten Grundsätzen für ein Jahr berechnet werden, wenn
 - die Dauer des Bezuges,
 - der Beginn der Mitteilungspflicht
 - die Dauer der Missachtung der Beschränkung in der Verwendung von Wassernicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.
4. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt EVN Wasser ausdrücklich vorbehalten.

19. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

EVN Wasser ist zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen berechtigt. Die Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden den Kunden durch ein persönliches Schreiben oder durch eine besonders hervorgehobene Erklärung in der jedem Kunden zugesandten Kundenzeitschrift mitgeteilt. Sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EVN Wasser mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag ab Zugang der Änderungserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten. Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Bedingungen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen besonders hinzuweisen.

20. Abrechnung

1. Die vom Kunden abgenommene Wassermenge wird von EVN Wasser in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Entgelte, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Wasserabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise EVN Wasser bekannt gibt.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

21. Abschlagszahlungen

1. EVN Wasser kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn der Verbrauch über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Entgelte, so können die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Entgeltänderung angepasst werden.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss EVN Wasser den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages muss EVN Wasser zuviel bezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von EVN Wasser.

22. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, daß die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen gehen zu Lasten des Kunden. In begründeten Fällen kann EVN Wasser auch Barzahlung verlangen.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 ABGB zur Anwendung.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN Wasser aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EVN Wasser sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

23. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

1. EVN Wasser kann für den Wasserbezug eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen verlangen.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. EVN Wasser kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn EVN Wasser Abschlagszahlungen

erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN Wasser die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen.
4. EVN Wasser kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

24. Vertragsdauer, Vertragseintritt

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Kunde, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
3. Die Zustimmung von EVN Wasser ist notwendig, wenn ein Dritter auf Seiten des Kunden in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Meßeinrichtungen oder wird der Zählerstand vom Kunden an EVN Wasser nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

25. Einschränkung der Versorgung, Vertragsauflösung

1. EVN Wasser kann die Wasserlieferung auf die Deckung des im gesundheitlichen Interesse unumgänglichen notwendigen Bedarfs beschränken, wenn der Kunde den "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser" zuwiderhandelt und diese Maßnahme erforderlich ist,
 - um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den ungemessenen Wasserbezug oder den Bezug von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Wasserzähleranlage zu verhindern oder
 - um zu gewährleisten, dass Störungen weiterer Kundenanlagen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVN Wasser oder Dritter ausgeschlossen werden.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann EVN Wasser die Belieferung entsprechend Punkt 25.1 reduzieren, wenn dem Kunden die Reduktion zwei Wochen vorher angedroht wurde. EVN Wasser kann mit der Mahnung zugleich die Reduktion der Belieferung ankündigen.
3. EVN Wasser muss die Versorgung unverzüglich wieder in vollem Umfang aufnehmen, sobald die Gründe für die Reduktion weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Reduktion und Wiederaufnahme der vollen Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.
4. EVN Wasser kann in den Fällen 25.1 und 25.2 auch den Vertrag auflösen, wenn der Kunde die Gründe für die Einstellung trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Vertragsauflösung innerhalb von zwei Wochen nicht beseitigt.

26. Formvorschriften, Teilungültigkeit

1. Der Vertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens vom Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser" einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

27. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches materielles Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von EVN Wasser sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

Anhang zu den "Allgemeinen Lieferbedingungen"

Entgeltblatt für den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen von EVN Wasser:

1. Für jede Mahnung und Erstellung eines Kontoauszuges außerhalb der Abrechnung gemäß Allgemeine Lieferbedingungen Punkt 20 und Punkt 21 ist ein Betrag von € 2,76 zu zahlen.
2. Für die Einschränkung und die Wiederaufnahme der vollen Versorgung ist ein Betrag von € 65,-- gemäß Allgemeine Lieferbedingungen Punkt 25 zu zahlen.
3. Für einen Inkassoersuch an der Adresse des Kunden oder für den erfolglosen Besuch einer Kundenanlage wegen Nichteinhaltung einer Terminvereinbarung ist ein Betrag von € 32,50 zu zahlen.
4. Für die Erstellung einer Zahlungsvereinbarung ist ein Betrag von € 8,-- zu zahlen. Gesonderte Verrechnung der Verzugszinsen.

Verursacht der Kunde bei der Erbringung einer Nebenleistung höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach diesen Punkten zugrunde gelegt sind, ist EVN Wasser berechtigt, an Stelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

Die genannten Beträge sind wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in demselben Ausmaß, wie sich der von Statistik Österreich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2000, Basis Oktober 2001 erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung der genannten Beträge erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 10 von Hundert verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt. Sollte zukünftig die Veröffentlichung dieses Index unterbleiben, so gilt der an seine Stelle tretende, ansonsten der dem vereinbarten Index am ehesten entsprechende Maßstab.